

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Vorentwurf der
EG-Kommission für eine "Gemeinschaftscharta der sozialen
Grundrechte"

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den EntschlieÙungsantrag für
erledigt zu erklären.

B

Der Rechtsausschuß empfiehlt für den Fall, daß der Bundesrat
die EntschlieÙung faßt, folgende Änderungen:

Ausgeliefert am 2 1. NOV. 1989 ...

2. Zu Ziffer 3

Ziffer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG-Kommission, einen Katalog grundlegender sozialer Rechte und Mindeststandards zu erarbeiten, der vom Europäischen Rat in einer Erklärung angenommen werden soll.

Er weist jedoch auf folgendes hin:

- Für die rechtlichen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der im Katalog vorgesehenen sozialen Rechte erforderlich sind, besteht weithin keine Zuständigkeit der EG. Insbesondere fallen das Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsrecht sowie das Bildungswesen im wesentlichen in die Kompetenz der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland auch in die der Länder. So fehlt es z. B. an einer Zuständigkeit der EG, die Freizügigkeit aller EG-Bürger zu verwirklichen und eine Gleichstellung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten vorzusehen.
- Die vom Europäischen Rat anzunehmende Erklärung über die "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte" ist nicht in der Lage, rechtlich verbindliche Ziele der EG zu formulieren und auf diese Weise die Zuständigkeit der EG über die sich aus den Gemeinschaftsverträgen ergebenden Befugnisse hinaus zu erweitern. Dies sollte in der Präambel oder bei Abgabe der Erklärung klargestellt werden. Der Bundesrat wird etwaigen Versuchen der Kommission, aus der Gemeinschaftscharta als solcher erweiterte Handlungsbefugnisse für die EG herzu-leiten, entschieden entgegentreten.

...

- Soweit die EG zur Verwirklichung der in der Gemeinschaftscharta vorgesehenen sozialen Rechte zuständig ist, hält es der Bundesrat für unverzichtbar, daß entsprechende gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen gerade auch in diesem Bereich den Grundsatz der Subsidiarität wahren und den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland beachten.
- Darüber hinaus werden die im Katalog vorgesehenen sozialen Rechte vielfach mißverständlich und unvollständig definiert (z. B. "Mindesteinkommen und angemessene Sozialhilfe" statt "Mindesteinkommen und angemessene soziale Hilfen") oder nationalen Gegebenheiten nicht gerecht (z. B. Regelung des Streikrechts in der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts).
- Notwendige soziale Rechte, wie z. B. der Kündigungsschutz, der Mutterschutz, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, und die Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung bei gefahrgeneigter Arbeit wurden völlig außer acht gelassen."

Als Folge ist Ziffer 4 zu streichen.

Begründung:

Das Problem einer weithin fehlenden Kompetenz der EG für die Verwirklichung der in der Gemeinschaftscharta vorgesehenen sozialen Rechte ist sowohl in Ziffer 3 als auch in Ziffer 4 des Entschließungsantrages angesprochen. Der Änderungsvorschlag sieht im wesentlichen - unter grundsätzlicher Beibehaltung der vorgesehenen Aussagen - die Zusammenfassung der in den Ziffern 3 und 4 genannten Gesichtspunkte

...

punkte in einer einzigen Ziffer vor. Der Hinweis auf die Beachtung des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland ist aus dem Selbstverständnis der Länder neben dem Hinweis auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips unverzichtbar.

Der Entwurf der Gemeinschaftscharta hat gegenüber dem Vorentwurf insofern eine Ergänzung erfahren, als eine Ausnahme vom Streikrecht nach der geltenden Gesetzgebung möglich sein soll. In der Bundesrepublik Deutschland beruhen die Ausnahmen aber weitgehend auf von der Rechtsprechung entwickeltem Recht.

3. Zu Ziffer 5

In Ziffer 5 sind im dritten Spiegelstrich in Satz 1 nach dem Wort "der" die Worte "- soweit nicht die Zuständigkeit der EG gegeben ist -" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung, daß die im Katalog vorgesehenen sozialen Rechte nicht ausnahmslos von den Mitgliedstaaten zu verwirklichen sind.

C

Der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß

haben von einer Empfehlung zu der Frage, ob die Entschlie-ßung gefaßt werden soll, abgesehen.